

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

• Amtliches Blatt des Börsenvereins.

N^o 48.

Freitags, den 17. Mai.

1844.

Bekanntmachung

wegen der lediglich noch bis zum 31. Mai dieses Jahres zu gewährenden Verlustentschädigung auf werthlose Cassenbillets von der Creation des Jahres 1818.

Da die Frist, binnen welcher, zufolge der Bekanntmachung vom 22. März dieses Jahres, auf die bei Ablauf des Präklusivtermins uneingelöst gebliebenen 1- und 2thalerigen Cassenbillets von der Creation des Jahres 1818, annoch eine Verlustentschädigung stattzufinden hat,

den 31. Mai dieses Jahres

zu Ende geht, so werden Alle, die es angeht, nochmals hierauf aufmerksam gemacht und zugleich benachrichtigt, daß später eingehende derartige Entschädigungsgesuche gänzlich unberücksichtigt bleiben, vielmehr, eben so wie die etwa zugleich mit anher gelangten diesfalligen Cassenbillets, ohne Weiteres beigelegt und beziehendlich zur Vernichtung werden gebracht werden.

Dresden, am 9. Mai 1844.

Finanz-Ministerium.

von Zeschau.

Constantin, 8.

Bildungsanstalten für junge Buchhändler.

Die Idee, dem jungen Buchhändler in zu gründenden Unterrichtsanstalten Gelegenheit zu geben, sich eine höhere geschäftliche Bildung zu erwerben, als ihm in der Regel in den gewöhnlichen Lehrjahren zu erlangen möglich wird, ist schon früher von Berufenen in diesen Blättern besprochen worden. Im Jahr 1840 wurde auf den Aufsatz von Friedrich Perthes, den er im Jahr 1833 in den Blättern für literarische Unterhaltung veröffentlichte: „Ueber den Beruf und Stand des deutschen Buchhändlers“ Bezug genommen.* In diesem treff-

lichen Aufsatz bezeichnet Perthes bereits, durchaus vom praktischen Standpunkte ausgehend, die Grenzen einer Unterrichtsanstalt für Lehrlinge des Buchhandels mit den Eingangsworten: „Leipzig, von wo als Mittelpunkt des deutschen Buchhandels das Gute für denselben ausgehen sollte, wird für die hier erforderlichen Zweige des Wissens aus Universität, Schulen und Handlungsinstituten tüchtige Lehrer darbieten, die neben ihren Berufsarbeiten gegen gute Honorare gern solchen Unterricht erteilen werden, die Lehrer werden verpflichtet, an drei Tagen der Woche ihren Lehrlingen drei Stunden frei zu geben, wovon zwei für den eigentlichen Unterricht bestimmt sind, die dritte für Arbeit der Schüler unter Aufsicht der Lehrer im Lokal der Anstalt.“ —

Der Verfasser deutet offenbar darauf hin, daß er keine eigentliche abgeschlossene Unterrichtsanstalt vorzuschlagen beabsichtigt, welche die Lehrlinge des Buchhandels vor ihrer Lehrzeit oder nach Beendigung derselben eine Reihe von Jahren zu besuchen hätten, sondern er will vorhandene Unterrichtsmittel in Leipzig während der Lehrzeit benutz wissen. Daß dieser Vorschlag keine weitere Folge gehabt hat, dürfte vielleicht in der zu engen Begrenzung der vorgeschlagenen Bildungsanstalt und zwar nur auf die Lehrlinge des Buchhandels in Leipzig seinen Grund finden, da unter diesen Umständen der übrige deutsche Buchhandel, der seine Lehrlinge nicht, wohl aber seine Gehülfen, die sich weiter fortbilden wollen, nach Leipzig schickt, sich von den Vortheilen des Unterrichts ausgeschlossen sah. Nun aber ist anerkannt, daß es verhältnißmäßig wenige Lehrlinge des Buchhandels in Leipzig giebt; der Sortimentshandlungen giebt es nicht viele, die Verlagsbuchhandlungen haben keine besondere Neigung, sich mit Lehrlingen zu befassen, und die Commissions- und Speditionsbuchhandlungen scheinen nicht gerade die Geschäfte zu sein, welche vorzugsweise einem jungen Buchhandelbesitzer zu lehren im Stande sind —

*) Börsenblatt 1840, No. 88, 89.